



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (522) 1 Kap Js 2077/03 KLs (3/04)

Strafsache

g e g e n Monika de Montgazon,
 geboren am 1955 in Berlin,
 zur Zeit aufhältig in der Justizvollzugsanstalt für Frauen
 zur Gefangenenbuchnummer 642/03-5,

w e g e n Mordes.

Die 22. große Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 02. Juli 2004 bis zum 26. Januar 2005 an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Faust
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Sy
Richter am Landgericht Rosenthal
als beisitzende Richter,

Vorruheständler W P.
Student W K
als Schöffen,

Staatsanwältin Kaminski und Staatsanwalt Kühn
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Körner
als Verteidiger,

Rechtsanwalt Dr. Strathmeier
als Vertreter der Nebenklägerin,

Justizsekretärin Sch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 26. Januar 2005,

am 26. Januar 2005 für R e c h t erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung, mit Brandstiftung mit Todesfolge, mit Versicherungsmißbrauch und mit fahrlässiger Körperverletzung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Die besondere Schwere der Schuld wird festgestellt.

Sie trägt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 211, 229, 230, 265 Abs.1, 306a Abs.1 Nr.1, 306b Abs.2 Nr.1 und2, 306c, 18, 52, 57a Abs.1 Nr.2 StGB

Gründe:

I.

Die Angeklagte wuchs mit ihrer Schwester bei ihren Eltern und Großeltern in Berlin-Neukölln auf, wo ihre Großeltern ein Lebensmittelgeschäft betrieben, in dem auch ihre Mutter arbeitete. Die Großmutter kümmerte sich währenddessen um sie und ihre Schwester. Das Familienleben war bürgerlich und grundsätzlich intakt. Die Angeklagte wurde mit sechseinhalb Jahren eingeschult, besuchte später das Gymnasium, ging aber in der zehnten Klasse ab. Dies hing damit zusammen, dass die Angeklagte bemerkte, dass ihre Mutter trank. Sie wollte deshalb möglichst schnell ihr Elternhaus verlassen und begann eine Ausbildung zur Arzthelferin, nachdem sie doch noch den Schulabschluss der zehnten Klasse nachgeholt hatte. Sie war seither ununterbrochen in ihrem Beruf tätig, zunächst bei einem praktischen Arzt, nach dessen Pensionierung in der Praxis der Zeugin Dr. S. Sie verdiente dort zuletzt 1100 Euro netto im Monat, allerdings wurde wegen bestehender Schulden in Höhe von 1500 bis 5000 Euro zuletzt ihr Gehalt bis auf einen verbleibenden Rest von etwa 1000 Euro gepfändet.

Die Angeklagte hat einen erwachsenen Sohn, der sich zur hiesigen Tatzeit in Haft befand. Den Vater ihres Sohnes hat sie bereits im Alter von 17 Jahren kennen gelernt, er hatte später angefangen zu trinken und erstickte an seinem eigenen Erbrochenen als der gemeinsame Sohn noch sehr klein war. Anschließend hatte sie noch eine 13 Jahre andauernde Beziehung zu einem Mann, der sich aufgrund des gemeinsamen Hobbys des Funkens auch gut mit ihrem Vater verstand. Sie lernte dann den etwas jüngeren Zeugen Sch kennen, der von ihrem Umfeld als nicht wirklich passender Partner empfunden wurde. Beide beschrieben ihre Beziehung jedoch als harmonisch. Ihr Kontakt zu ihrer Schwester beschränkte sich auf gelegentliche Treffen bei Familienfesten.

Die Angeklagte konsumiert keine Drogen und auch nur gelegentlich und mäßig Alkohol. Sie ist körperlich und geistig gesund und zumindest normintelligent.

Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

In hiesiger Sache wurde sie am 08. Oktober 2003 vorläufig festgenommen und befand sich zunächst aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 09. Oktober 2003 - 352 Gs 4306/03 - seitdem ununterbrochen in Untersuchungshaft. Der Haftbefehl des Amtsgerichts wurde später durch den Haftbefehl der Kammer vom 02. April 2004 ersetzt, der ihr am 07. April 2004 verkündet wurde.

II.

Die Angeklagte tötete in der Nacht vom 17. auf den 18. September 2003 vorsätzlich ihren schwerkranken Vater Theodor de M durch eine Brandlegung im gemeinsamen Wohnhaus im Uhuweg 19c in Berlin-Neukölln, um auf diese Weise als Erbin von der Brandversicherung des Hauses und von den erwarteten Zahlungen der Hausratversicherung zu profitieren. Durch den Brand zog sich auch der Lebensgefährte der Angeklagten, der Zeuge Sch , Verletzungen zu. Dem war Folgendes vorausgegangen:

Der bei seinem Tod 76-jährige Vater der Angeklagten war bereits länger an Krebs erkrankt und pflegebedürftig. Nach Krankenhausaufenthalt und einer Zeit bei seiner Tochter Marion und deren Mann, dem Zeugen Jursic, zog ihr Vater wieder in sein vollständig abbezahltes Haus im Uhuweg, einer Doppelhaushälfte. Dort suchte die Angeklagte ihn zunächst regelmäßig auf, um ihn zu waschen und den Haushalt in Ordnung zu halten. Der Zustand ihres Vaters verschlechterte sich jedoch zusehends, weshalb die Angeklagte und ihr Lebensgefährte Sch dort etwa im März 2003 einzogen. Die Angeklagte vermietete ihre Wohnung und hinterließ mehrere Kisten ihres Hausstandes in der alten Wohnung, weitere Kisten lagerte sie im Keller des Hauses im Uhuweg ein. Die Untermieter zahlten im Tatzeitraum entgegen der getroffenen Vereinbarung keine Miete an die Angeklagte. Der Zeuge Sch übernahm nach dem Einzug - gegen ein monatliches Pflegegeld von 350 Euro - im Wesentlichen die Pflege und Versorgung des zuletzt bettlägerigen Theodor de M , während die Angeklagte weiter arbeitete. Ein Pflegedienst erschien einmal morgendlich um den Kranken zu waschen und Katheder und Windeln zu wechseln. Aufgrund der Inkontinenz des Kranken, der sich auch zunächst weigerte Windeln zu tragen, kam es einige Zeit vor hiesigem Vorfall zu Problemen zwischen dem Kranken, seiner Tochter und deren Freund. Die Angeklagte und der Zeuge Sch wirkten auf die Kräfte vom Pflegedienst teilweise überfordert. Der Kranke und sein Umfeld machten jedenfalls gelegentlich einen ungepflegten Eindruck auf sie, weshalb der Pflegedienst einen weiteren täglichen (kostenpflichtigen) Besuch vorschlug, der jedoch von der Angeklagten nicht in

Anspruch genommen wurde. Die den Kranken behandelnde Homecare-Ärztin Dr. P H bezifferte seine Lebenserwartung zum damaligen Zeitpunkt auf nur noch wenige Monate. Im Juli 2003 musste sich die Angeklagte im Krankenhaus einer Bauchoperation unterziehen. Währenddessen hob der Zeuge Sch nicht unerhebliche Geldsummen sowohl von ihrem als auch dem Konto ihres Vaters ab und verbrauchte sie. Die Angeklagte erfuhr davon im Nachhinein. Etwa eine Woche nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus ging sie wieder arbeiten, sollte auf ärztlichen Rat jedoch wegen der Operationsnarbe vorerst nicht schwer heben. Ihr Gehalt wurde zu dieser Zeit soweit zulässig gepfändet. In der letzten Zeit vor dem Brand trank der ohnehin schon immer trinkfreudige Zeuge Sch vermehrt Alkohol. Das Verhältnis zwischen ihm und dem pflegebedürftigen Vater der Angeklagten war nicht immer einfach, der Zeuge Sch war gelegentlich etwas grob gegenüber dem Kranken und reduzierte seine pflegerischen Bemühungen nach und nach. Die Angeklagte selbst war mit pflegerischen Aufgaben aufgrund ihrer beruflichen Einbindung relativ wenig befasst. Letztendlich beschränkte sich die Pflege des Vaters zur Tatzeit auf das Notwendigste, auch die persönliche Zuwendung war mäßig. Denkbarerweise deshalb hatte der Kranke ein paar Wochen vor dem Brand zur Angeklagten und deren Lebensgefährten gesagt, dass sie wieder ausziehen sollten. Die Angeklagte reagierte der Zeugin K gegenüber darauf aufgebracht; zumal sie ihre eigene Wohnung untervermietet hatte. Das Haus im Uhuweg zeichnete sich dadurch aus, dass es mit Möbeln und anderen Gegenständen, die Theodor de M aufgehoben hatte, so voll gestellt war, dass Außenstehende das Haus als „vermüllt“ bezeichneten. Dies traf ebenso auf das umgebende Gartengrundstück zu. Es war offensichtlich, dass eine Verwertung des Hauses (Verkauf oder Vermietung) nach dem natürlichen Tod des Theodor de M nicht ohne erhebliche Aufwendungen in die Entrümpelung oder unter entsprechenden Abschlägen beim Kaufpreis möglich gewesen wäre. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, dass die Schwester der Angeklagten sie und den unbeliebten Zeugen Sch mietfrei dort weiter hätte wohnen lassen. Die Angeklagte wäre aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation auch schwerlich in der Lage gewesen eine adäquate Miete an ihre Schwester zu zahlen, zu der darüber hinaus ein nur mäßiger Kontakt bestand, was kein übermäßiges Entgegenkommen erwarten ließ. Die Zukunft der Angeklagten nach dem bald zu erwartenden natürlichen Tod ihres Vaters war somit gänzlich ungewiss. Die Angeklagte wies zur Tatzeit aufgrund all dieser objektiv belastenden Faktoren ein leichtes neurasthenisches Syndrom auf, das ihre Steuerungsfähigkeit aber allenfalls gering gemindert haben könnte.

Am 17. September 2003 hatte die Angeklagte unter anderem ihren Sohn in der Haftanstalt besucht, später besuchte sie noch eine Bekannte im Krankenhaus. Der Zeuge Sch traf sich gegen Abend mit einem Freund, dem Zeugen K, mit dem er erheblich dem Alkohol zusprach. Sowohl seinem Freund als auch dessen Freundin, der Zeugin Sch gegenüber erklärte er im Laufe des Abends, wie angenehm er sein derzeitiges Leben mit der Angeklagten im Hause ihres Vaters empfinde. Die Angeklagte holte den Zeugen Sch von seinem Freund ab; sie gingen gegen 23.00 Uhr. Zwischen 23.00 und 23.30 Uhr kamen sie zuhause an, wo sie beim Aussteigen aus dem Auto von der Nachbarin Karla T gesehen wurden, die den Gang des Zeugen Sch als schwankend beschrieb. Der Zeuge Sch war zu diesem Zeitpunkt bereits ganz erheblich alkoholisiert. Jedenfalls der Zeuge Sch ging dann relativ bald im Schlafzimmer im ersten Stock des Hauses ins Bett und schlief (alkoholbedingt) schnell ein. Es kann sein, dass die Angeklagte bereits vor ihm zu Bett gegangen war, es kann aber auch sein, dass sie sich noch im Erdgeschoss des Hauses aufhielt, als der Zeuge Sch mit etwa 2,6 ‰ Alkohol im Blut schlafen ging. Die Angeklagte verteilte, vom Zeugen Sch unbemerkt (weil er sich noch im Erdgeschoss oder bereits im Bett aufhielt), Spiritus im Zimmer ihres schlafenden Vaters, in dem das Fenster angekippt war, entzündete einen Brand und zog die sonst immer leicht geöffnete Zimmertür hinter sich zu. Es war nicht aufzuklären, wann und wie sie sich den Spiritus beschafft hat. Sie wartete bis Rauch unter der Tür zu sehen war, gleichzeitig war bereits das Geräusch prasselnden Feuers zu hören, und weckte nun den nur mit einer Unterhose bekleideten Zeugen Sch. Sie machte ihn auf den Qualm aufmerksam und gab vor, mit dem im Schlafzimmer befindlichen Telefon die Feuerwehr alarmieren zu wollen. Weil das Telefon tatsächlich oder angeblich nicht funktionierte, begab sie sich anschließend nach unten in das Erdgeschoss, um von dort zu telefonieren, nicht ohne noch ihre Hose mitzunehmen. Der Zeuge Sch verblieb im ersten Stock und versuchte die dem Schlafzimmer gegenüber liegende Tür zum Krankzimmer zu öffnen, was ihm aus unbekanntem Gründen jedoch zunächst nicht gelang. Theodor de M war mittlerweile erwacht und schrie um Hilfe, was auch die Nachbarin Brigitta St im Nachbarhaus hörte. Der Zeuge Sch ersuchte weiter zu dem Kranken vorzudringen, schließlich gelang es ihm jedenfalls die Zimmertür zu öffnen. Aus letztlich unbekanntem Gründen geriet er schließlich in Panik. Gegen 1.00 Uhr, jedenfalls noch vor dem Eintreffen der ersten Polizeikräfte noch vor 1.04 Uhr (Eintreffen der Feuerwehr) sprang er deshalb aus einem der Schlafzimmerfenster, weil er keine andere Fluchtmöglichkeit mehr sah. Die Angeklagte entzündete, entweder bevor oder nachdem sie den Zeugen Sch geweckt hatte, im Erdgeschoss - wiederum unter Verwendung von Spiritus als Brandbeschleuniger - ein weiteres Feuer und zwar im Bereich links neben der ebenfalls gekippten Terrassentür,

somit unterhalb des Fensters des Zimmers ihres Vaters und an der der Hauseingangstür gegenüberliegenden Wohnraumseite. Es ist dabei denkbar, dass sie zur Vorbereitung den Spiritus hier bereits vor der Brandlegung im ersten Stock ausgebracht hatte. Oder sie nahm sogar die gesamte Brandlegung im Erdgeschoss vor, bevor sie den Brand im Schlafzimmer ihres Vaters legte. Jedenfalls vergingen zwischen der Brandlegung unten und ihrem Anruf bei der Feuerwehr über Handy um 0.59 Uhr mindestens 15 bis 20 Minuten. Die Angeklagte zog sich dann neben der Hose noch ein dem Zeugen Schalau gehörendes Hemd über, das im Erdgeschoss lag und schlüpfte in ihre am Hauseingang stehenden Schuhe, bevor sie das Haus verließ. Der mindestens normintelligenten, in ihrer Steuerungsfähigkeit allenfalls leicht eingeschränkten, voll einsichtsfähigen Angeklagten war dabei bewusst, dass sie durch ihr Handeln zumindest auch ihren Lebensgefährten in die Gefahr des Todes brachte und das Entzünden einer Doppelhaushälfte zur Nachtzeit mittels Brandbeschleuniger darüber hinaus ganz erhebliche Gefahren zumindest für ihre Nachbarn barg. Sie hatte sich jedoch in Kenntnis dessen trotzdem gerade für diese Begehungsweise entschieden. Auch nahm sie bewusst in Kauf, dass ihr fast bewegungsunfähiger, hilfloser Vater, sollte er erwachen – wie es tatsächlich geschah – dem zumindest seelisch qualvollen Feuertod würde ins Auge sehen müssen. Es fanden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Angeklagte davon ausgegangen wäre oder hätte davon ausgehen können, dass ihr Vater ohne aufzuwachen sterben würde.

Bereits um 0.58 Uhr hatte der Zeuge H die Feuerwehr telefonisch alarmiert. Seine Frau hatte ihn wegen eines „prasselnden„ Geräusches geweckt. Der Zeuge H sah aus seinem dem Tatort gegenüberliegenden Schlafzimmerfenster und beobachtete, dass es im Haus der de M , das etwa 20 Metern entfernt ist, „lichterloh„ brannte. Zu diesem Zeitpunkt, also noch vor 0.58 Uhr, loderten bereits Flammen aus dem durch die Hitzeeinwirkung zerstörten Fenster des Theodor de M . Um 1.00 Uhr erreichte ein entsprechender Funkspruch die Zeugen KK'in z.A. C , KHK R und KKA W , die sich in unmittelbarer Nähe befanden und deshalb sehr schnell, noch spürbar vor der Feuerwehr, die um 1.04 Uhr eintraf, vor Ort ankamen. Sie fanden bereits bei ihrem Eintreffen den verletzten Zeugen Sch auf der Wiese vor dem Haus liegend vor, die im Nachbarhaus wohnenden Zeuginnen St kamen ihnen in Nachtkleidung entgegen, ebenso die bekleidete Angeklagte, die der Zeugin C deutlich machte, dass ihr Vater sich noch oben im Haus befände. Der Zeuge KHK R - bis zur Haustür begleitete von der Zeugin C - versuchte daraufhin durch die Haustür in das Haus zu gelangen. Er kam jedoch nur noch bis in die Diele, die vor ihm befindliche Treppe nach oben brannte bereits teilweise, ebenso das Geländer dort. Es gab keine Möglichkeit mehr über sie in den ersten Stock zu gelangen. Auch fielen bereits glühende Teilchen von der Decke auf den Zeugen

herab, der das Haus deshalb wieder verließ. Er musste später wegen einer Rauchgasvergiftung im Krankenhaus behandelt werden. Erst nachdem er das Haus wieder verlassen hatte, traf die Feuerwehr vor Ort ein. Zu diesem Zeitpunkt, also um 1.04 Uhr, fand diese bereits ein in beiden Stockwerken in Vollbrand befindliches Haus vor. Theodor de M

konnte von den Feuerwehrkräften nur noch tot geborgen werden. Er wurde auf seinem Bett am Fußende, halb liegend, halb sitzend, als habe er noch versucht das Bett zu verlassen, vorgefunden. Aufgrund der Hitzeeinwirkung hatte sein Körper bereits die sogenannte Fechterstellung ausgeprägt. Todesursache war eine Kohlenmonoxid- beziehungsweise Rauchgasvergiftung mit ausgedehnten Verbrennungen. Ob er noch zu Lebzeiten Verbrennungen erlitten hat oder vorher an den eingeatmeten Rauchgasen verstarb, war nicht mehr feststellbar. Hinweise auf gravierende stumpfe oder scharfe, äußere Gewalteinwirkung, einschließlich einer Halskompression, fanden sich nicht. Es fanden sich auch keine Hinweise auf Gifte oder ähnliches.

Der Zeuge Sch und die Angeklagte wurden während der Löscharbeiten ins Krankenhaus gebracht. Er zog sich neben einer Rauchgasvergiftung und leichteren Schürfungen durch den Sturz eine Beckenringfraktur links zu, daneben zeigte eine großflächige Unterblutung am Rücken rechts mit Darstellung eines Abdruckmusters, dass er bei seinem Sprung mit dem Rücken auf das Vordach über der Eingangstür geprallt war. Daneben wies er am Knöchel des linken Fußes eine runde Verletzung auf, die am ehesten eine Brandwunde gewesen sein kann. Im Krankenhaus wurde er vorübergehend künstlich beatmet und musste dort einige Tage verbleiben. Sowohl die erforderlich werdende Flucht durch ein Fenster als auch die daraus resultierenden Verletzungen des Zeugen waren als ganz typische Abläufe bei brennenden Wohnungen für die Angeklagte vorhersehbar.

Die Angeklagte kehrte etwas später, weil sie unverletzt war, vom Krankenhaus zum Brandort zurück. Als die Zeugen R und W ihr dann schonend die Nachricht vom Tod ihres Vaters überbringen wollten, antwortete sie auf die Frage, ob sie schon wisse, was mit ihrem Vater sei: „Na, der ist verbrannt, nehme ich doch an,“. Auch die Zeugin C war davon irritiert, dass die Angeklagte, nachdem gerade ihr Vater umgekommen war, erklärte, ihre Handtasche mit den Papieren sei noch im Haus, die sollten sie für sie herausholen. Dies taten sie jedoch nicht. Auch die Angeklagte hat das Haus zu keinem Zeitpunkt noch einmal betreten. Ihr wurde von der Zeugin C dann auch die Beschlagnahme des Brandortes eröffnet. Anschließend schilderte die Angeklagte gegenüber der Zeugin C, zum Hergang befragt, bereits erstmals, dass erst sie, dann etwa 20 Minuten später ihr Lebensgefährte schlafen gegangen sei, wegen eines Prasselns sei sie wach geworden.

Sie habe dann ihren Freund wachgerüttelt und im Flur Rauch, vielleicht auch Flammen unter der geschlossenen Tür zum Zimmer des Vaters gesehen. Normalerweise sei diese Tür nur angelehnt gewesen. Weil das Telefon im Schlafzimmer nicht funktioniert habe, sei sie zum Telefonieren nach unten gegangen. Dort und auch sonst habe sie nirgendwo Feuer oder Rauch gesehen, erklärte sie auf entsprechende Nachfrage. Ihr Lebensgefährte habe noch von oben gerufen, dass er die Tür nicht aufbekomme. Sie schilderte auch, ihr Vater habe häufig im Bett geraucht, was der Zeugin C zunächst als plausible Brandursache erschien, zumal die Angeklagte (hier bereits erstmals) erklärte, sie sei vor dem zu Bett gehen noch bei ihm gewesen, er habe geraucht, sie habe gefragt, ob sie die Zigarette für ihn ausmachen solle, was er verneint und sie deswegen unterlassen habe. Die Angeklagte verbrachte die Nacht dann bei Nachbarn, den A . Die Feuerwehkräfte erklärten nach dem Ablöschen gegenüber den Zeugen R und C , dass sie aus ihrer Berufserfahrung und dem vorgefundenen Brandbild den Bereich der Couchecke im Wohnzimmer (diese liegt vom mittig angeordneten Treppenzugang gesehen links neben der bereits erwähnten Terrassentür) als Brandausbruchsstelle qualifizieren würden.

Die Angeklagte wurde am nächsten Vormittag durch Polizeikräfte von der Zeugin A zu einer Zeugenvernehmung abgeholt. Hier schilderte sie die Ereignisse der Brandnacht gegenüber dem Zeugen KOK K nahezu identisch zu ihrer ersten Schilderung gegenüber der Zeugin C , insbesondere erklärte sie wiederum, dass ihr Vater im Bett noch geraucht habe und sie die Zigarette nicht habe für ihn ausmachen dürfen. Auch wies sie daraufhin, dass ihr Vater bereits öfter Zigarettenkippen habe auf den Boden fallen lassen, weshalb sie vor kurzem ein Stück Linoleum als Schutz vor einem Brand unter sein Bett gelegt hätten. Im Rahmen der Vernehmung wurde die komplette Bekleidung der Angeklagten, Hemd, Hose und Schuhe, mit ihrem Einverständnis sichergestellt und einzeln verpackt.

Diese Schilderung der Abläufe wiederholte die Angeklagte wiederum im Wesentlichen ohne Ergänzungen oder Auslassungen bei ihrer ersten Beschuldigtenvernehmung am 08. Oktober 2003 gegenüber den Zeugen KHK D und KHK K , aber auch gegenüber Freunden und Bekannten (Zeugen Jursic, K , Barbara und Nadine A , B).

Bereits am 19. September 2003 meldete die Angeklagte, nach entsprechendem Rat eines Bekannten, des Zeugen R , wie sie es aber von Anfang an ohnehin vor hatte, telefonisch den Brand der Allianzversicherung, bei der – wie sie wusste – das Wohnhaus ihres Vaters gegen Feuer versichert war und auch eine Hausratversicherung bestand. Die Versi-

cherung ordnete die Versicherungssumme bei Wiederherstellung in einer Größenordnung von 220.000 Euro ein. Von dem Tod des eigentlichen Versicherungsnehmers erwähnte die Angeklagte dabei von sich aus nichts.

Im Haus wurden zu zwei verschiedenen Zeitpunkten 24 Brandschuttproben zur Untersuchung auf Brandbeschleuniger beziehungsweise deren Bestandteile genommen. In 14 Proben fanden sich drei typische Bestandteile des Spiritus (Ethanol, 2-Butanon und 3-Methyl-2-butanon) in Mengen, die oberhalb der zur Abgrenzung von anderen denkbaren Quellen von der chemischen Untersuchungsstelle der PTU aufgrund langjähriger Erfahrungen und selbst durchgeführter Versuche festgelegten Kappungsgrenze, in neun Proben wurden lediglich beide Vergällungsmittel (2-Butanon und 3-Methyl-2-butanon) nachgewiesen, nur in einer Probe fanden sich keine Spiritusbestandteile. Auch an den Schuhen, die die Angeklagte in der Tatnacht anzog, fand sich ein Vergällungsmittel des Spiritus (3-Methyl-2-butanon) und Duftstoffe, vermutlich aus Schuhpflegemitteln, an den übrigen Kleidungsstücken fanden sich lediglich Ethanol und Spezialbenzin, keine weiteren Spiritusbestandteile. In dem Lungengewebe des Toten wurden ebenfalls die unverbrannten Bestandteile des Spiritus (Ethanol, 2-Butanon und 3-Methyl-2-butanon) gefunden, die er somit vor seinem Tod eingeatmet haben muss.

III.

1. Persönliche Verhältnisse:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten beruhen auf deren eigenen – im Wesentlichen vom Gutachter Dr. A vorgetragene und von ihr bestätigten - insoweit glaubhaften Angaben. Darüber hinaus wurde der die Angeklagte betreffende Bundeszentralregisterauszug verlesen.

2. Vorgeschehen:

2.1. Darstellung der Angeklagten:

Die Feststellungen zum Vorgeschehen der eigentlichen Tat beruhen überwiegend ebenfalls auf den insoweit glaubhaften Angaben der Angeklagten, die bezüglich der Fakten vom Zeugen Schalau bestätigt wurden. Zwar erklärte die Angeklagte, sie sei mit ihrem Leben damals relativ zufrieden gewesen, habe ihre Situation nicht als schwierig empfunden. Andererseits bestätigte sie auf Nachfragen jedoch anfänglichen „Zoff„ mit dem Vater, der eben einen „Dickkopf„ habe. Sie habe phasenweise den Eindruck gehabt, er würde absichtlich

immer wieder ins Bett machen, das sei durch Katheder und Windeln aber später besser geworden. Trotz der Lohnpfändungen und ihrer Schulden, die sie auf etwa 1500 bis 2000 Euro bezifferte, sei sie mit ihrem Geld einigermaßen ausgekommen. (Die Schuldenhöhe war nicht objektiv überprüfbar, dürfte sich aber jedenfalls nicht deutlich über 5000 Euro bewegt haben, wie der Zeuge KOK M in seiner Eigenschaft als Finanzermittler anhand durchgesehener, beschlagnahmter aber unvollständiger Unterlagen glaubhaft darlegte.) Es stimme schon, dass ihr Lebensgefährte während sie im Krankenhaus gewesen sei, „jede Menge Geld,“ abgehoben habe, was sie erst später erfahren habe. Das habe dann zur Tatzeit „ein bisschen im Raum gestanden,“ sie habe da noch nachforschen wollen, sie hätten darüber geredet, aber nicht gestritten. Auch den „ein bisschen,“ steigenden Alkoholkonsum des Zeugen Sch bestätigte sie. Konkret darauf angesprochen, dass ihre Situation objektiv betrachtet nicht unproblematisch war, meinte sie, es würde ja doch niemanden interessieren, wenn sie schlecht schlief, sie habe sich eben mit Arbeit betäubt, überfordert habe sie sich eigentlich nicht gefühlt.

2.2. Darstellung des Umfeldes:

Aus den glaubhaften Bekundungen diverser Zeugen aus ihrem Umfeld ergab sich bezüglich der Situation vor dem Brand jedoch ein deutlich düsteres Bild. So schilderte die sachverständige Zeugin Dr. P -H nicht nur glaubhaft den Gesundheitszustand des Theodor de M, sondern bestätigte letztlich auf Vorhalt ihren Eindruck zumindest phasenweiser Überforderung und legte auch dar, dass der Kranke mit dem ihn pflegenden Zeugen Sch nicht immer zufrieden war. Auch bestätigte sie – wie alle anderen Zeugen aus dem Umfeld – den „vermüllten,“ Zustand des Hauses, der sich auch aus allseits in Augenschein genommenen Lichtbildern entnehmen ließ, was entsprechend auf den Zustand des Gartens zutrifft. Ähnlich äußerte sich die Zeugin B, eine Pflegerin, die auch glaubhaft den manchmal schroffen Umgang des Zeugen Sch mit dem Kranken schilderte. Auf früher von ihr behauptete Überforderung angesprochen, bestätigte sie jedenfalls noch, aus gegebenem Anlass einen zusätzlichen abendlichen Besuch des Pflegedienstes vorgeschlagen zu haben. Die Pflegerin R äußerte sich diesbezüglich deutlicher, sie fand, es habe dem Kranken sowohl an hygienischer Versorgung als auch an persönlicher Zuwendung gefehlt. Auch die letzte Pflegerin des Vaters, die Zeugin W erklärte, es habe an Sauberkeit und sonstiger Betreuung gefehlt, womit sie nicht nur das „vermüllte,“ Haus meinte, entschuldigend merkte sie an, die Angeklagte habe eben sehr viel gearbeitet. Sie habe darüber hinaus ein bis drei Wochen vor dem Brand mit dem Zeugen Sch einen brandfesten Belag unter das Bett des Kranken, der gerne und viel geraucht und wenig auf die Zigarettenkippen geachtet habe, gelegt. Zu diesem Bild nur sehr mäßiger

Pflegebemühungen von Seiten der Angeklagten und des Zeugen Sch. passte die glaubhafte Angabe der Zeugin K., dass ihr etwa zwei Wochen vor dem Brand der Zeuge Sch. - der dies bestritt - immer wieder erzählt habe, Theodor de M. wolle, dass sie beide wieder auszögen, was er gar nicht verstehe und ihn sehr mitgenommen habe. Sie gab auch an, dass ihr die Angeklagte dies ebenfalls aufgebracht erzählt habe. Diese gab dazu in der Hauptverhandlung an, sich an derartiges jedenfalls nicht erinnern zu können. Bei der Zeugin K. handelt es sich um die Freundin des Sohnes der Angeklagten, schon deshalb sind von ihr keine unrichtigen Belastungen der Angeklagten zu erwarten, daneben waren ihre Schilderungen lebhaft, detailreich und ohne jegliches Belastungsinteresse. Im Übrigen haben auch der Zeuge Jursic und die Schwester der Angeklagten, die Nebenklägerin Marion de M., glaubhaft – sie waren eher um Entlastung der Angeklagten bemüht - geschildert, dass sie beide an der Pflege des Vaters in keiner Weise beteiligt waren und der familiäre Kontakt angesichts des todkranken Vaters eher dürftig war. So waren sie vor dem Brand zuletzt im Juli dort zu Besuch und sahen sich grundsätzlich nur fünf- bis sechsmal im Jahr. Es habe jene Krise wegen der Inkontinenz des Vaters gegeben, man habe damals die Möglichkeit besprochen, den Kranken in ein Pflegeheim zu geben, was über den Verkauf des Hauses habe finanziert werden sollen. Die Angeklagte und ihr Freund hätten es jedoch „noch mal probieren,“ wollen. Die Chefin der Angeklagten, die Zeugin Dr. S. rundete das Bild insofern ab, als sie glaubhaft, da sehr zurückhaltend und in der Hauptverhandlung offensichtlich bemüht der Angeklagten nicht zu schaden, ein sukzessives Abrutschen der Angeklagten in der letzten Zeit vor dem Brand schilderte, sowie ein ungepflegteres Äußeres. Auch habe sie auf sie einen grundsätzlich belasteten Eindruck gemacht.

2.3. Psychische Verfassung der Angeklagten zur Tatzeit/Schuldfähigkeit

An diesen Gesamteindruck knüpft auch die Einschätzung des psychiatrischen Sachverständigen Dr. A. an, der der Angeklagten zur Tatzeit lediglich ein leichtes, überlastungsbedingtes neurasthenisches Syndrom zugestand, dies auch aufgrund ihrer eigenen Angaben über ihren Zustand. Dem ausführlich und nachvollziehbar vorgetragenen Gutachten des Sachverständigen schloss sich die Kammer nach eigener kritischer Würdigung an. Er begründete die psychische Gesundheit der Angeklagten nachvollziehbar auf der Basis seiner Exploration, die auch testpsychologische Untersuchungen umfasste, die sich mit den im Übrigen gewonnenen Erkenntnissen deckten. Es fanden sich schlicht keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geistes- oder Gemütskrankheit oder Fehlentwicklungen der Persönlichkeit. Er legte auch dar, dass es bei der Angeklagten keinerlei Hinweise auf irgendwelche Substanzmissbräuche gibt, Intoxikation zur Tatzeit werde von ihr ohnehin

negiert. Es ergaben sich deshalb keinerlei Anhaltspunkte für eine erheblich eingeschränkte Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit. Neben einer nicht ausschließbaren geringfügigen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit aufgrund des bereits erwähnten Belastungssyndroms neurasthenischer Natur finden sich insbesondere keinerlei Hinweise auf einen Affekt. Zwar disponiere eine mit einem derartigen Syndrom verbundene Reizbarkeit grundsätzlich zu Affekttaten. Eine solche könne jedoch bei Feststellung einer geplanten und auch – durch Besorgen/Bereitstellen von Spiritus - vorbereiteten Straftat ausgeschlossen werden.

3. Die Feststellungen zum eigentlichen Tatgeschehen:

3.1. Bestreitende Einlassung der Angeklagten:

Die Einlassung der Angeklagten am letzten Sitzungstag vor dem (ersten) Schließen der Beweisaufnahme, dass sie keinen Brand gelegt habe, wurde durch die übrigen Beweismittel widerlegt. Sie schilderte in der Hauptverhandlung zunächst ihren Tagesablauf am 17. September 2003 bis zur abendlichen Heimkehr gegen 23.30 Uhr entsprechend der getroffenen Feststellungen. Sie ließ sich anschließend im Zusammenhang dahingehend ein, dass sie und ihr Lebensgefährte Sch zunächst noch im Wohnzimmer ferngesehen hätten, sie dann gegen 0.00 Uhr in den ersten Stock und in das Zimmer ihres Vaters gegangen sei. Sie hätten noch etwa 15 Minuten miteinander gesprochen, er habe ihr von einer Fernsehsendung über die Firma Sarotti erzählt und eine Zigarette geraucht. An der Zigarette seien noch ein paar Züge gewesen, als sie gegangen sei. Weil sie sie nicht habe ausmachen sollen, habe sie ihm noch den Aschenbecher hingeschoben. Sie habe beim Verlassen des Zimmers die Tür wie immer einen Spalt offen gelassen und sei dann ins Bett gegangen. Zehn bis fünfzehn Minuten später sei ihr Freund ins Bett gekommen, ob er vorher noch bei ihrem Vater gewesen sei, wisse sie nicht. Kurz vor 1.00 Uhr sei sie wach geworden, habe ein „Prasseln,“ gehört und habe im Flur nachgeguckt. Unter der geschlossenen Zimmertür ihres Vaters sei weißer Rauch zu sehen gewesen, ob sie etwas gerochen habe, wisse sie jetzt nicht mehr. Sie habe acht Wochen vorher eine große Bauchoperation gehabt, weshalb sie ihren Vater nicht habe heben können, deshalb sei sie nicht in sein Zimmer gegangen, sondern habe gedacht, „wenn da Rauch sei, sei da wohl auch Feuer, dann solle man besser keine Tür öffnen,“. Es habe gedauert bis sie ihren Freund wach bekommen habe, sie habe im Schlafzimmer versucht, die Feuerwehr anzurufen, das Telefon oben habe aber nicht funktioniert. Sie sei an ihrem Freund vorbei, habe sich noch ihre Hose gegriffen – da sie nackt gewesen sei - und sei nach unten gegangen. Als sie noch auf der Treppe gewesen sei, habe ihr Freund gerufen, dass er die Tür nicht aufbekäme. Auch das Telefon im Wohnzimmer habe nicht funktioniert, weshalb sie mit dem Handy, das auf

dem Tisch gelegen habe, versucht habe die Feuerwehr anzurufen, sei dort jedoch zunächst in der Warteschleife gelandet. Während des Telefonats sei sie im Erdgeschoss hin- und hergelaufen. Dann habe sie von draußen einen Knall gehört, habe das Hemd übergezogen und sei in ihre Schuhe geschlüpft, die in der Nähe des Hauseingangs gestanden hätten, habe das Haus verlassen und hinter dem Haus ihren Freund auf dem Boden liegend vorgefunden. Er habe Schmerzen gehabt und geäußert, dass er sterben wolle. Sie sei dann in Richtung Straße gelaufen, um Hilfe zu holen. Auf dem Weg sei sie richtig in ihre Schuhe geschlüpft und habe das Hemd zugeknöpft. Zu diesem Zeitpunkt seien da überall schon Leute gewesen, auch die ersten Polizeibeamten. Die Feuerwehr sei gekommen und sie sei mit einem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht worden, dort habe sie mit einem Psychologen gesprochen und sei anschließend wieder zurück gefahren. Sie habe die Nacht bei Familie A verbracht, wo sie gegen Mittag von der Kripo zu einer Vernehmung abgeholt worden sei. Sie habe dann auch ihre Kleidung dort gelassen. Die Anschuldigungen, die erstmals anlässlich ihrer Vernehmung am 08. Oktober 2003 erhoben wurden, seien für sie unhaltbar, das sei ihr „total wesensfremd,“. Sie habe sich viel um ihren kranken Vater gekümmert, er habe zwar zuletzt sein Bett nicht mehr verlassen können, habe aber weder Schmerzen noch Luftnot gehabt. Es habe also keinen Grund gegeben ihn zu erlösen. Warum hätte sie ihn umbringen sollen, sie hätte ihn ja auch in ein Heim geben können. Auch hätte sie ihn mit ganz anderen Mitteln umbringen können, auf das Geld von einer Versicherung zu spekulieren sei doch illusorisch, weil das ewig daure. Warum hätte sie auch alles, woran sie hänge verbrennen sollen. Sie habe damals auch noch nicht das Wissen gehabt, dass man nicht verbrennt, sie habe sich das also wirklich furchtbar vorgestellt. Mit dem Geld sei sie auch einigermaßen ausgekommen und sei mit ihrem Leben zu der Zeit relativ zufrieden gewesen. Dazu machte sie im Weiteren die oben bezüglich des Vorgeschehens bereits dargelegten Ausführungen. Sie habe seit ihrer Kindheit Angst vor Feuer und mit Spiritus kenne sie sich nicht aus. Sie habe gar keine Zeit gehabt, Spiritus zu kaufen, auch hätte das ihr damaliger Freund bestimmt bemerkt. Sie habe ihren Vater geliebt und gewollt, dass er die letzten Wochen seines Lebens zuhause verbringt. Außerdem hätten sie doch ohnehin bald geerbt. Auf Nachfragen erklärte sie, dass im Erdgeschoss nichts geraucht, gequalmt oder gebrannt habe, während sie telefoniert habe, allerdings – schob sie erstmals nach - habe sie sich im Hauseingangsbereich aufgehalten und wisse deshalb nicht, was hinten an der Terrassentür gewesen sei. Auf ausdrückliche Nachfrage erklärte sie – anders als ihr Verteidiger im Plädoyer -, nach dem Verlassen des Hauses dort nicht noch einmal hineingegangen zu sein. Befragt nach der Verteilung ihrer privaten Gegenstände, erklärte sie gerade ihre Lieblingssachen und ihr wichtige Gegenstände seien im Haus verbrannt, im Keller und der ehemaligen Wohnung habe sie nur un-

wichtiges gelagert. Wegen der rein individuellen Bedeutung von Gegenständen für den Einzelnen, war dies zur Überzeugung der Kammer nicht überprüfbar. Auf Nachfrage erklärte sie, von ihrem Vater während des Brandes nichts gehört zu haben. Sie habe auch nicht nach ihm gerufen, als sie den Qualm unter der Tür gesehen habe, warum wisse sie nicht.

3.2. Unstimmigkeit in der Einlassung selbst:

Diese Einlassung begegnete bereits aus sich selbst heraus erheblichen Bedenken. Zum einen fiel auf, dass die Angeklagte bei ihren ersten Angaben im Zusammenhang in der Hauptverhandlung die eigentlichen Geschehnisse in der bereits seit dem ersten Gespräch mit der Zeugin KKin z.A. C nahezu identischen Form wiederholte. Diese Erkenntnis beruht auf den entsprechenden Bekundungen der Vernehmungsbeamten C , K , D und K sowie der Zeugen Jursic, K , Barbara und Nadine A sowie B . Dabei fällt die auch bezüglich der Zeitangaben fast stereotype und immer chronologische Schilderung aussagepsychologisch bereits auf, es fehlt auch an hinzutretenden oder wechselnden Details. Daneben war die Einlassung der Angeklagten jedoch auch inhaltlich in einem gravierenden Punkt schwer nachzuvollziehen. Auch unter Berücksichtigung etwaiger unvernünftiger Handlungsweisen im Falle unerwarteter Ereignisse, blieb es schlicht unverständlich, warum die Angeklagte beim Anblick von Rauch unter der Zimmertür ihres Vaters und einem (für Feuer typischen) Prasseln, nicht die Tür öffnete, um zu löschen oder ihren Vater zu retten. Das nunmehr – nach wochenlanger Beweisaufnahme über Durchzündungen bei Sauerstoffzufuhr - erstmals von ihr zur Erklärung ihres Verhaltens genannte Argument, sie habe dem Feuer keinen nährenden Sauerstoff zuführen wollen, entwertet sich bereits dadurch selbst, dass sie nach eigenem Bekunden den Zeugen Schalau später gerade nicht versuchte daran zu hindern, als er ihr zurief, dass er die Zimmertür nicht aufbekäme. Ihr weiteres Argument, sie hätte ja ihren Vater nicht heben können, überzeugt ebenfalls nicht. Hieran bestehen - trotz Bauchoperation - vor dem Hintergrund eines drohenden Verbrennungstodes des eigenen Vaters schon tatsächliche Zweifel. Aber auch wenn man ihr zugesteht, dass sie von diesem Faktum ausging, fehlt eine nachvollziehbare Erklärung dafür, warum sie nach ihren Beobachtungen überhaupt davon ausging, dass es erforderlich sein würde, ihn zu heben. Ein prasselndes Geräusch und Rauch unter der Tür schließen ein begrenztes, erstick- oder löschbares Feuer schließlich nicht aus. Zumindest aber ein Rufen nach dem Vater, um ihn gegebenenfalls zu wecken oder zu warnen oder auch nur um herauszufinden, was im Zimmer los ist und um Hilfe anzukündigen, drängt sich unter allen Gesichtspunkten auf. Es hätte auch weit näher gelegen, mit dem Mobiltelefon während des Wartens in der Warteschleife dem Zeugen Sch zur Hilfe zu

eilen, wenn im Erdgeschoss tatsächlich keine Andeutung eines Feuers gewesen sein sollte, als unten herumzulaufen und sich anzuziehen. Dass sie insoweit erstmals in der Hauptverhandlung ihre ursprüngliche und eindeutige Aussage, es habe unten gar nichts gebrannt, relativierte, stellte nach Einschätzung der Kammer erkennbar ebenfalls lediglich eine Anpassung ihrer Angaben an die bisher abgelaufene Beweisaufnahme dar.

3.3. Verwendung von Spiritus als Brandbeschleuniger:

3.3.1. Feststellung des Vorhandenseins von Spiritus bei dem Brand:

Es steht fest, dass vorliegend Brandbeschleuniger in Form von Spiritus im Haus während des Brandes vorhanden war. Dies beruht in erster Linie auf den detaillierten, glaubhaften und kompetenten Darstellungen des chemischen Sachverständigen Dr. A . Er erläuterte insoweit grundlegend die entsprechenden schriftlichen Gutachten über die Untersuchung der Brandaschuttproben und Bekleidung der Angeklagten. Die ordnungsgemäße Entnahme und Verpackung der Proben wurde von dem Sachverständigen B und dem Zeugen KHK B glaubhaft dargelegt. Der Sachverständige Dr. A erklärte unter umfassender Darlegung seiner jahrelangen diesbezüglichen Erfahrung und durchgeführter eigener Versuche, dass das Vorhandensein der drei Bestandteile von Spiritus (Ethanol und der Vergällungsmittel 2-Butanon und 3 Methyl-2-butanon) oder auch nur der Vergällungsmittel in einer Quantität oberhalb einer von ihm aus Erfahrungswerten entwickelten Kappungsgrenze, zweifelsfrei auf Spiritus im Brand schließen lässt. Dies kann theoretisch auch als Bestandteil eines Flüssigreinigers der Fall sein, wobei auch solcher immer diese drei Bestandteile des Spiritus enthält. Ob er als Brandbeschleuniger eingesetzt oder anderweitig vom Feuer erfasst wurde (beispielsweise eine zufällig am Brandort befindliche Flasche Spiritus), vermöge das chemische Gutachten nicht zu beantworten. Festzustellen sei auch, dass sich Spiritus nicht dort befunden haben oder dort ausgebracht worden sein müsse, wo er im Brandschutt nachgewiesen worden sei, da sich seine Bestandteile dort lediglich im Laufe des Brandverlaufes niedergeschlagen hätten. Es bestand insoweit Einigkeit zwischen den Sachverständigen Dr. A , R und den von der Angeklagten gestellten Sachverständigen R , C und Dr. H sowie Prof. E , dass insbesondere das Vergällungsmittel des Spiritus, das 3-Methyl-2-Butanon, grundsätzlich auch bei einer Pyrolyse (Brand unter Ausschluss von Sauerstoff) von Holz, somit auch als Folge eines Zimmerbrandes entstehen kann. Die Kammer unterstellt soweit die vom Verteidiger mit Hilfsbeweisantrag vom 26. Januar 2005, Anlage I zum Protokoll vom 26. Januar 2005, unter Beweis gestellte – ohnehin an der Grenze zur Bedeutungslosigkeit liegende - Tatsache, dass „sich bei Bränden innerhalb eines Hauses unter Sauerstoffentzug der chemische Stoff 3-Methyl-2-butanon bildet, als wahr. Es wurde auch von keinem der genannten Sachverständigen

bestritten, dass auch sonst in der Natur und in chemischen Erzeugnissen 3-Methyl-2-butanon vorkommt. Die Verteidigung, ihre Sachverständigen und die Nebenklage benannten als konkrete weitere Quellen dieses Stoffes, beispielsweise wilden Rosmarin, Haselnusskerne, verschiedene Hart- und Halbhartkäsesorten und verschiedene Lösungsmittel. Insoweit wird ebenfalls die im Hilfsbeweisantrag der Verteidigung vom 26. Januar 2005, Anlage II zum Protokoll vom 26. Januar 2005, unter Beweis gestellte Tatsache, dass „3-Methyl-2-Butanon nicht nur in Spiritus, sondern auch in diversen Lebensmitteln vorkommt und ein Abbauprodukt von Isopren ist,, das in der Luft vorkommt, als wahr unterstellt. Der Sachverständige Dr. A legte insoweit - ohne jene anderen Quellen zu negieren - allerdings für die Kammer nachvollziehbar dar, weshalb sie sich dem nach eigener kritischer Würdigung anschloss, dass gerade durch das Anlegen einer Kappungsgrenze das Erfassen derartiger Quellen, wegen der geringen Mengen in denen der Stoff dort vorhanden sei, verhindert werde, um gerade keine unzutreffenden Aussagen über das Vorhandensein von Spiritus während des Brandes zu treffen. Er führte insoweit auch nachvollziehbar aus, dass vorliegend besonders hohe Messwerte den Schluss auf eine größere Menge vorhandenen Spiritus schließen ließen, wenn auch aufgrund der Versuchsanordnung genaue quantitative Angaben nicht möglich seien. Seine insoweit in einem Telefonat gegenüber der Polizei geäußerten Zahlen von mehreren Litern Spiritus, seien lediglich eine ganz grobe Schätzung, die aus seinen eigenen Brandversuchen resultiere. Dem hatten die von der Angeklagten benannten Sachverständigen R, C und Dr. H zur Überzeugung der Kammer schon deshalb nichts Durchgreifendes entgegenzusetzen, weil keiner von ihnen Chemiker ist. Auch sie gestanden zu, dass die Messergebnisse der PTU auch aufgrund des Vorhandenseins von Spiritus entstanden sein können. Der insoweit weiter von der Angeklagten gestellte Sachverständige Prof. E, tatsächlich auch Chemiker, widersprach der Methodik und Erfahrung des Sachverständigen Dr. A letztlich ebenfalls nicht, er gab vielmehr an, seinerseits keine praktische Erfahrung mit der Untersuchung von Brandschuttproben und auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Methode der PTU zu haben. Auch der Brandsachverständige Richter negierte die Verwendung von Brennspritus nicht grundsätzlich. Auch er ist - im Gegensatz zu Dr. A - kein Chemiker. Er kam im Hinblick auf seine Bewertung des Spurenbildes lediglich zu dem - vom Sachverständigen B zugegebenermaßen abweichenden - Schluss, dass er keine Anzeichen für eine zentrale Durchzündung etwa von der Hauseingangstür gefunden habe, noch für die Verwendung von flüssigen Brandbeschleunigern durch Ausbringen auf dem Boden typischen Einbrände. Eine isolierte, punktuelle Anwendung von Brandbeschleuniger schloss er aufgrund des Brandbildes auf explizite Nachfrage nicht aus, erklärte jedoch, dass dies aufgrund des Zustandes des Brandortes und stattgefundenener Veränderun-

gen durch Polizei und andere Sachverständige bei seiner Besichtigung etwa elf Monate nach dem Brand weder in die eine noch andere Richtung von ihm verifiziert werden könne. Dies berührt jedoch schon die Fragestellungen, die bezüglich des nächsten gedanklichen Schrittes eine Rolle spielen, nämlich der Frage, ob der vorhandene Spiritus als Brandbeschleuniger verwendet wurde.

3.3.2. Der Spiritus wurde als Brandbeschleuniger verwendet:

Die gutachterliche Stellungnahme des Dr. A - wie die der anderen Sachverständigen - entthob die Kammer damit nicht der Aufgabe, zu entscheiden, ob vorliegend tatsächlich Spiritus als Brandbeschleuniger verwendet wurde. Davon war die Kammer letztlich aufgrund folgender Tatsachen überzeugt:

3.3.2.1. Spiritusbestandteile in der Lunge des Toten und an den Schuhen der Angeklagten:

Der Sachverständige Dr. A legte ebenfalls nachvollziehbar und von allen Seiten unbestritten dar, dass sich durch gaschromatographische Untersuchung der Lunge des verstorbenen Theodor de M auch der Nachweis erbringen ließ, dass er noch zu Lebzeiten drei Bestandteile des Spiritus, nämlich Ethanol, 2-Butanon und 3-Methyl-2-butanon eingeatmet hat. Daneben fand sich - wie Dr. A darstellte - unter anderem an den Schuhen der Angeklagten ebenfalls 3-Methyl-2-butanon. Es ist theoretisch noch vorstellbar, dass der Verstorbene 3-Methyl-2-butanon erst während des Brandes in Form eines Pyrolyseproduktes einatmete, ausnahmsweise in einer Menge die die von Dr. A aus jahrelanger Erfahrung sachverständig gesetzte Kappungsgrenze überschreitet. Vorstellbar wäre auch, dass der Verstorbene während des Brandes versehentlich freiwerdende Spiritusbestandteile aus einer dort zufällig aufbewahrten Spiritusflasche - denkbarerweise auch Flüssigreiniger oder Lösungsmittel - einatmete. Anhaltspunkte für das Vorhandensein derartiger Stoffe (oder von wildem Rosmarin, Käse oder Haselnusskernen etc.) im Krankenzimmer hat die Beweisaufnahme allerdings nicht ergeben. Die Entstehung von Spiritusbestandteilen während eines Brandes als Pyrolyseprodukt oder das zufällige Vorhandensein von Spiritus im Krankenzimmer erklärt jedenfalls in keiner Form - anders als das Ausbringen von Spiritus im Erdgeschoss (durch die Angeklagte oder jemand anderen) - das Vorhandensein von 3-Methyl-2-butanon an den Schuhen der Angeklagten, die bis zum Anziehen und baldigem Verlassen des Hauses im Erdgeschoss nahe der Haustür standen. Da es nach der (ursprünglichen) Einlassung der Angeklagten im Erdgeschoss noch keinerlei Branderscheinungen gab, als sie das Haus verließ und sie ausdrücklich erklärte, das Haus nicht noch einmal betreten zu haben, schied die Erklärung durch Pyrolyse - nach

ihrer Einlassung – aus. Auch im Krankenzimmer beim Brand freiwerdender zufällig vorhandener Spiritus erklärt Rückstände an im Erdgeschoss befindlichen Schuhen nicht. Jene Spuren an den Schuhen durch Isoprene aus der Luft, wilden Rosmarin, Haselnusskerne, Käse (-herstellung) oder ähnliches erklären zu wollen, ist lebensfremd. Es fanden sich keinerlei Hinweise auf derartige Pflanzen oder Lebensmittel in der Nähe ihrer Schuhe, auch fand dort keine Käseherstellung statt. Mögen Isoprene und deren Abbauprodukte grundsätzlich in der Umgebungsluft sein, festzustellen bleibt, dass diese üblicherweise aufgrund der gerade deshalb angesetzten Kappungsgrenze (siehe dazu Dr. A oben), nicht erfasst werden. Die Argumentation der Verteidigung mit jenen natürlichen Quellen des 3-Methyl-2-butanon stellt deshalb zur Überzeugung der Kammer lediglich eine gedankliche Konstruktion dar, keinesfalls eine Tatsachenalternative, die geeignet wäre, hier ernsthafte Zweifel zu säen.

3.3.2.2. Brandbild/der Sachverständige B

Insoweit wird zunächst an das bereits oben unter 3.3.1. am Ende gesagte erinnert, wonach der Sachverständige R sich elf Monate nach dem Brand aufgrund stattgefundener Veränderungen nicht in der Lage sah, den Brandort diesbezüglich eindeutig zu beurteilen. Dort deutete zu diesem Zeitpunkt seiner Meinung nach jedenfalls derzeit jedenfalls nichts auf das großflächige Verkippen von Spiritus mit anschließendem Entzünden. Dies deckte sich im Ergebnis inhaltlich mit den Angaben der von der Angeklagten gestellten Sachverständigen C, R und Dr. H, die ihrerseits keine Hinweise auf die Verwendung von flüssigen Brandbeschleunigern zu erkennen vermochten. Dies schließt die Verwendung eines derartigen Mittels als Brandbeschleuniger zur Überzeugung der Kammer aber schon deshalb nicht aus, weil auch sie den Brandort erst etwa elf Monate nach dem eigentlichen Ereignis aufsuchten und auch von ihnen argumentativ nur das großflächige Ausbringen von Spiritus auf dem Boden und anschließendem Entzünden anhand der Brandspuren negiert wurde beziehungsweise negiert werden konnte, nicht aber dessen punktuelle Anwendung. Zu jedenfalls zeitnäheren Erkenntnissen musste hier der Sachverständige B kommen, der den Brandort gemeinsam mit dem Zeugen KHK B direkt nach dem Brand und vor weitergehenden Veränderungen besichtigte. Seine Erkenntnisquellen waren somit deutlich besser als die des Sachverständigen R und der von der Angeklagten gestellten Sachverständigen R, C und Dr. H, die den Brandort nur kurze Zeit vor dem Sachverständigen R aufsuchten. Der Sachverständige B legte dar, dass er im Erdgeschoss, insbesondere im Couchbereich starke Branderscheinungen wahrgenommen habe, insbesondere an der Terrassentür habe es starke Einbrände im Bodenbereich gegeben. Insgesamt hätten beide Etagen ein recht starkes Abbrandbild gezeigt. Wegen des

sehr starken Abbrandes in kurzer Zeit (Zeitablauf zwischen den Anrufen des Zeugen H , vor allem aber dem der Angeklagten, die unten noch kein Feuer bemerkt haben wollte und dem Eintreffen der Feuerwehr), habe er mehrere Brandausbruchsstellen für möglich gehalten. Auch habe er insbesondere wegen Brandstellen auf dem Boden, die für ihn – mangels Rückständen - nicht durch herabfallende Gegenstände zu erklären gewesen seien, (Brandspuren die die anderen Sachverständigen später alle nicht so fanden oder sahen) den Verdacht gehabt, dass Brandbeschleuniger verwendet wurden, weshalb er die Entnahme von Brandschuttproben veranlasst habe. Eine Durchzündung mittels Brandbeschleunigern hätte auch die schnelle Brandentwicklung (siehe oben) erklären können. Aufgrund der Überzeugung der Kammer von der Verwendung von Spiritus als Brandbeschleuniger aus den zu 3.3.2.1. genannten Gründen, spielte auch der vermeintlich verschwundene, tatsächlich nicht wieder aufgefundene Fernsehapparat aus dem Zimmer des Verstorbenen als denkbare technische Brandursache keine weitere Rolle. Es fanden sich auch sonst keinerlei Hinweise auf technische Brandursachen, wie der Sachverständige B in sich schlüssig darlegte.

3.4. Täterschaft der Angeklagten:

Folgende Überlegungen liegen der Feststellung zugrunde, dass es die Angeklagte war, die den Brand mittels Spiritus legte:

3.4.1. Ausschluss von Außenstehenden:

Es fanden sich keinerlei Hinweise darauf, dass Außenstehende jenen Brand legten oder legen konnten. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben aufgrund des vorgefundenen Verschlusszustandes des Hauses, insbesondere des verschlossenen Kellereingangs (diesbezüglich wurde das Gutachten der PTU vom 17. Mai 2004 verlesen und die zugehörigen Lichtbilder in Augenschein genommen) keinerlei Hinweise auf das Eindringen eines Dritten. Die diesbezüglich ergebnislosen umfassenden Ermittlungen wurden glaubhaft vom Zeugen D dargelegt. Die als denkbare „Attentäterinnen“, von der Angeklagten und dem Zeugen Sch ins Gespräch gebrachten Zeuginnen E und E bestätigten in der Hauptverhandlung zwar, dass es zwischen ihnen, vor allem der Zeugin E und dem Verstorbenen Auseinandersetzungen auch um Geld gegeben hatte, ein ernstzunehmendes Tatmotiv ergab sich aus ihren Bekundungen jedoch nicht. Die von der Verteidigung aufgestellte Theorie des Wurfes von Molotow-Cocktails durch das gekippte Fenster im Krankenzimmer vermochte nicht zu überzeugen. Es ergaben sich auch keinerlei Hinweise auf eine etwaige, ohnehin fern liegende Selbsttötung des Kranken durch ein Feuer.

3.4.2. Ausschluss des Zeugen Sch :

3.4.2.1. Fehlendes Motiv:

Der Zeuge Sch schied als Brandstifter ebenfalls aus. Zum einen hatte er - anders als die Angeklagte - kein Motiv, derartiges zu tun. Wie durch die diesbezüglichen glaubhaften Bekundungen der Zeugen Sch und K festgestellt, erklärte er noch am Abend vor dem Brand, wie zufrieden er mit seiner derzeitigen Situation sei. Dies deckte sich auch objektiv damit, dass er von der Angeklagten (mehr oder weniger freiwillig) finanziell unterstützt wurde, zusätzlich für seine Pflegebemühungen - die sich nach den getroffenen Feststellungen sehr in Grenzen hielten - Pflegegeld erhielt und ihm seine Partnerin, die regelmäßig und lange arbeiten ging, viel persönliche Freiheit gewährte.

3.4.2.2. Seine hohe Alkoholisierung mit Bewertung seiner Angaben:

Darüber hinaus hatte der Zeuge Sch : nachweisbar - dies wurde von der medizinischen Sachverständigen Dr. S ebenso dargelegt, wie seine Verletzungen durch den Sprung aus dem Fenster - zur Brandzeit (eine realistische Gelegenheit zum Nachtrunk bestand nicht) 2,6 ‰ Alkohol im Blut, eine Menge, die auch einen alkoholgewohnten Menschen in seiner Handlungsfähigkeit spürbar beeinträchtigt. Es ist fern liegend, dass sich jemand vor der Durchführung einer naturgemäß gefahrenträchtigen Brandstiftung derart betrinkt. Auch müsste man ihm dann unterstellen, dass er jene positiven Äußerungen über sein derzeitiges Leben gegenüber seinen Bekannten somit gezielt und wohlüberlegt tat, ohne dass jemand misstrauisch geworden wäre, was ihm nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck, nicht zuzutrauen wäre. Ganz erheblich gegen seine Täterschaft sprechen vorliegend jedoch sowohl sein Verhalten während des Brandes (seine Rettungsbemühungen sowie der Sprung aus dem Fenster) als auch seine späteren, abgehörten Äußerungen im Krankenhaus. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Kammer an der Schilderung des Zeugen in der Hauptverhandlung zum Großteil ganz erhebliche Zweifel hatte. Er ließ sich - was ihn angeht - übereinstimmend mit der Angeklagten, mit der er sich durchaus loyal zeigte, ein. Er ergänzte lediglich, dass auch er vor dem Zubettgehen noch kurz ihren Vater aufgesucht habe, der noch seine Zigarette ausgemacht und weiter ferngesehen habe. Er schilderte dann, dass er nachdem sie zum telefonieren bereits heruntergegangen sei, ihren Vater habe nach Hilfe rufen hören (eine Tatsache, die von der Zeugin Brigitte S aus dem Nachbarhaus bestätigt wurde, die ebenfalls einen Mann um Hilfe rufen hörte), weshalb er, da es ihm nicht gelang die Zimmertür zu öffnen, versucht habe aus dem Nebenzimmer mittels eines Fernsehers die Wand zu durchbrechen, was ebenfalls gescheitert sei. Es sei ihm dann gelungen mit der Faust ein Loch in die Zimmertür zu schla-

gen, aus dem ihm ein Feuerstrahl beziehungsweise eine Art Stichflamme entgegen gekommen sei. Er habe keine Luft mehr bekommen und auch nichts mehr gesehen und sei dann wohl gesprungen, daran habe er aber keine Erinnerung mehr. Auf Vorhalt seiner verschiedensten Schilderungen im Vorfeld gegenüber der Polizei, beispielsweise dass er vor der Angeklagten schlafen gegangen sei und aus den Abhörprotokollen, dass er noch im Zimmer des Verstorbenen gewesen sei, behauptete er zwar, sich der in der Hauptverhandlung geschilderten Abläufe sicher zu sein, betonte aber gleichzeitig, eigentlich nur noch die Hilferufe im Ohr zu haben. Eine Erinnerung, die ihn in der Hauptverhandlung deutlich erkennbar noch immer mitnahm, ebenso wie sein vermeintliches Versagen bei dem Versuch, den Vater der Angeklagten zu retten. Er räumte auch ein, mindestens 2000 Euro vom Konto des Verstorbenen abgehoben zu haben. Dass diese später im Haus verbrannt seien, da sie nicht für ihn, sondern zur Zimmerrenovierung gedacht gewesen seien, hielt die Kammer für eine Schutzbehauptung. Die Kammer gewann insgesamt den Eindruck, dass der Zeuge wohl aufgrund des genossenen Alkohols und der traumatischen Erlebnisse tatsächlich wenig echte Erinnerungen an die Tatnacht hatte. So äußerte er sich auch ausweislich der Niederschrift über sein erstes Gespräch mit der Angeklagten am 23. September 2003 im Krankenhaus. Er sagte dort: „Ich weiß gar nicht wie das alles passiert ist.“ Daraufhin schilderte ihm die Angeklagte einen groben Abriss der Ereignisse, dass sie wach geworden und raus gegangen sei, bei ihrem Vater unter der Tür Rauch gesehen und ihn geweckt habe, sie habe von oben versucht die Feuerwehr anzurufen, wie er ihn (als vermeintlich eigene Erinnerung) wiederholte. Ausweislich jener Gesprächsmitschnitte erklärte er auch gegenüber dem Pflegepersonal am 29. September 2003 mehrfach, dass ihm bezüglich der Tatnacht „ganze Stücke fehlen.“ Einen Eindruck von Authentizität gewann man in der Hauptverhandlung tatsächlich lediglich bei seinen wiederholten Bekundungen darüber, wie der Vater mehrfach rief „Ich verbrenne, hilf mir!“. Ein Eindruck, den auch bereits die Vernehmungsbeamtin KK'in M gewonnen hatte, wie sie in der Hauptverhandlung glaubhaft angab. Dies fand in sachlicher Hinsicht eine Bestätigung darin, dass alle Brandsachverständigen (B , R , R , C und Dr. H) die Brandspuren an einem über der Zimmertür des Verstorbenen befindlichen Regalbrett wegen einer „Schattenbildung,“ dahingehend interpretierten, dass die Tür bereits irgendwann während des Brandes offen gewesen sein muss. Die Schließgarnitur fand der Sachverständige B , wie er bekundete und es photographisch dokumentiert war, nach dem Brand auch tatsächlich an der entsprechend zu erwartenden Stelle innerhalb des Brandraumes, auch die Stellung der verbliebenen Türscharniere deutete darauf hin. Insoweit war auch festzustellen, dass dies eine weitere Bestätigung in früheren Angaben des Zeugen Sch im Krankenhaus gegenüber der Angeklagten am 24. September 2003

gegenüber der Angeklagten fand, wonach er das brennende Krankenzimmer sogar noch betreten haben will, was seine mögliche Brandverletzung am Knöchel erklären könnte. Die Gespräche des Zeugen Sch mit der Angeklagten und anderen im Krankenhaus, wurden aufgrund richterlichen Beschlusses abgehört und die Aufnahmen von den dazu gehörten Zeugen KK K und KHK K wortgetreu schriftlich niedergelegt. Die Niederschriften wurden in der Hauptverhandlung verlesen.

3.4.2.3. Sein Verhalten in der Tatnacht:

Objektiv war darüber hinaus festzustellen, dass der Zeuge Sch – im Gegensatz zur Angeklagten – trotz der Rauchentwicklung im ersten Stock des Hauses bei dem Todkranken verblieb, bis er sich infolge der weiteren Brandentwicklung - mangels Fluchtweg - gezwungen sah aus einem Schlafzimmerfenster zu springen, wobei er sich nicht unerhebliche Verletzungen zuzog.

3.4.3. Die abgehörten Bekundungen der Angeklagten:

Entlastend für den Zeugen Sch und gleichzeitig besonders belastend für die Angeklagte (ausweislich des Gesprächsinhaltes handelt es sich bei ihr um die in der Niederschrift genannte weibliche Gesprächspartnerin des Zeugen Sch) ist dabei folgender Gesprächsausschnitt vom 24. September 2003:

Angeklagte: ...Ich muss mich jetzt erst mal beim Sozialamt anmelden...

Sch : Na ja, du musst dich ja ooch melden, dass du auch erst mal Jeld krichst,

Angeklagte: Ick hab ja erst mal noch... von Gitti und Beate... Und dit kann ick ihnen wiedergeben, wenn die Versicherung zahlt...

Sch : für Theo denn?

Angeklagte: Na, dit ist doch allet versichert jewesen, natürlich!

Sch : Na, dit (unverständlich) Brandstiftung

Angeklagte: Ja, wer hat denn Brand...

Sch : Na, er selber

Angeklagte: Nee, dit is nich absichtlich

Sch : Da bezahlt dir keiner watt

Angeklagte: Na die müssen zahlen

Sch : Aach?

Angeklagte: Oh ja!

Sch : Und außerdem kannst du das ja gleich Marion und dein, dein (unverständlich) geben

Angeklagte: Warum?

Sch : Die werden Geld haben wollen, wenn die Versicherung bezahlt

Angeklagte: Dit Geld ist für den Wiederaufbau und sie haben keine Klamotten drin jehabt. Wir haben alles verloren, nich sie. Ja, die haben mich aber ooch gleich jefragt, ob ick Jeld brauche und so.

...

Sch : Ja, dit is alles weg?

Angeklagte: Ick weiß nich (unverständlich) allet im Keller stehn hab. Da wird nicht viel verbrannt worden sein. Bis in Keller is it nich runter jejangen.

Hierin zeigt sich die Angeklagte bereits insofern gut unterrichtet, als sie dem insoweit irrenden Zeugen Sch erklären konnte, dass die Gebäudeversicherung auch im Falle fahrlässiger Brandstiftung durch den Vater sehr wohl bezahlen würde, auch thematisierte sie bereits dort, dass sie beide durch den (teilweisen) Verlust ihres Hausrates eher an Geld kämen als ihre Schwester.

3.4.4. Motiv der Angeklagten:

Die Angeklagte hatte – im Gegensatz zum Zeugen Schalau – ein Motiv: Sie befand sich, wie festgestellt, zur Tatzeit in einer persönlich und finanziell desolaten Situation, es entstand der Eindruck eines bevorstehenden Abgleitens in die Asozialität. Mit dem bevorstehenden Tod des Vaters war keine Klärung oder Besserung ihrer Situation zu erwarten. Im Gegenteil wäre zunächst für ihren Lebensgefährten Sch der Zuverdienst durch die Pflege entfallen, auch hätte – anders als faktisch zur Tatzeit – die Rente ihres Vaters, etwa 1300 Euro monatlich, nicht mehr für den Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden. Daneben war abzusehen, dass sie und ihr Lebensgefährte mit dem Tod des Vaters auch der Wohnmöglichkeit im Uhuweg verlustig gegangen wären. Für sie war weder eine adäquate Mietzahlung an ihre Schwester erschwinglich, geschweige denn eine Auszahlung der Schwester bezüglich des Hauses. Auch ein Verkauf oder eine Vermietung des Hauses wären bei dem festgestellten Zustand nicht geeignet gewesen, auch nur mittelfristig ihre finanziellen Probleme zu beseitigen, im Gegenteil wären vermutlich zunächst Investitionen in die Entrümpelung erforderlich geworden, die zu leisten allenfalls ihre Schwester und ihr Mann in der Lage gewesen wären. Demgegenüber löste der Brand zum einen das Entrümpelungsproblem zumindest innerhalb des Hauses, für einen Wiederaufbau würden ihre Schwester und sie Bargeld erhalten, was die Erbaueinandersetzung für sie faktisch er-

leichtern würde. Überdies ging sie ausweislich der bereits erwähnten Gesprächsmitschnitte auch davon aus, dass sie wegen des verbrannten Hausrates als erste Geld erhalten würde, was für einen - wenn auch bescheidenen – Neubeginn genügen würde. Diese erstrebte Bereicherung durch den Tod ihres Vaters war die Triebfeder ihres Handelns. Dass ihr die Pflege des Vaters auch lästig gewesen sein mag, spielte dahingegen schon deshalb keine gravierende Rolle, weil sie damit faktisch wenig befasst war.

3.4.5. Ausschluss eines Unglücksfalles mit anschließender „Durchzündung„ mangels Schwelbrandes:

Die von der Angeklagten gestellten Sachverständigen R und C, unterstützt von Dr. H, vermochten die Kammer nicht davon zu überzeugen, dass sich die vorgefundenen Brandspuren **einzig** durch einen Backdraft oder Flash-over beziehungsweise eine plötzliche Durchzündung vom einzigen Brandherd im Krankenzimmer nach unten erklären lassen. Infolge der unterschiedlichen Interpretationen des vorgefundenen Brandbildes durch die Sachverständigen B, R, R, C und Dr. H, die ihre Interpretationen jeweils (mehr oder weniger überzeugend) zu begründen vermochten, scheint dies zum einen jedenfalls nicht die einzige Deutungsmöglichkeit zu sein. Aber auch wenn man vorliegend gar nicht ausschließt, dass ein solcher Vorgang hier theoretisch stattgefunden haben könnte und auch das vorgefundene Brandbild hätte erzeugen können, so ist die Kammer aufgrund des Gesamtbildes der Indizien zweifelsfrei davon überzeugt, dass ein solches Ereignis hier nicht stattgefunden hat. Dafür sind - neben der dies bereits widerlegenden Verwendung von Spiritus als Brandbeschleuniger und unabhängig davon – folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Basis des Erklärungsmodells einer Durchzündung von oben nach unten der von der Angeklagten gestellten Sachverständigen R, C und Dr. H ist die Annahme eines vorausgehenden Schwelbrandes im Krankenzimmer, ausgelöst durch eine Zigarette des Kranken oder auch einen technischen Defekt des nicht wieder aufgefundenen Fernsehers im Krankenzimmer, also ein Unglücksfall. Nach diesem Modell – und so ließen sich für diese Sachverständigen auch die Brandspuren einleuchtend erklären – habe sich das Zimmer des Theodor de M durch einen Schwelbrand, also einen Brand im Wesentlichen ohne offene Flammen, mit Rauchgasen gefüllt, durch das Öffnen der Zimmertür durch den Zeugen Sch habe sich dieses Gasgemisch durch Sauerstoffzufuhr in ein brennbares Gemisch verwandelt, es habe eine schlagartige Durchzündung stattgefunden in deren Folge sich das Feuer durch das Treppenhaus nach unten in das Erdgeschoss ausgebreitet habe. Die Durchzündung müsse dabei mit einer (wissenschaftlich denkbaren)

Verzögerung vom Öffnen der Tür an stattgefunden haben, weil der Zeuge Sch. andererseits schwerste Verbrennungen hätte erleiden müssen.

3.4.5.1. Entsprechende Geruchswahrnehmungen von Zeugen:

Neben dem nach ihrer Auffassung so interpretierbaren Brandbild fanden sie jene Theorie auch dadurch bestätigt, dass Zeugen aus der Nachbarschaft angaben, etwa gegen 0.30 Uhr Brandgeruch, somit den Schwelbrand, wahrgenommen zu haben. Bereits jene tatsächlich bekundeten Wahrnehmungen begegneten gewissen Zweifeln, so sprach die Zeugin Bianca S. aus dem Nebenhaus von einem Geruch, der sie an einen faulenden Apfel denken ließ, was schwerlich als Brandgeruch interpretiert werden kann. Auch die Zeugin Nadine A. will irgendwann zwischen 0.15 Uhr und dem offensichtlichen Brand festgestellt haben, dass es „komisch roch,, dies war jedoch zeitlich nicht näher einzugrenzen. Der Zeuge S. sprach hingegen tatsächlich davon, gegen 0.30 Uhr an seiner Wohnanschrift, die sich in einer Querstraße in einiger Entfernung vom Uhuweg befindet, Brandgeruch wahrgenommen zu haben. Er selbst interpretierte den Geruch zunächst als den einer Ofenheizung und ordnete diesen Geruch erst später dem Feuer zu, das er dann von seinem Balkon wahrnahm. Jener Schluss ist jedoch alles andere als zwingend. Die konstanten diesbezüglichen Angaben der Angeklagten – folgt man ihnen – widersprechen einem Schwelbrand, der bereits um 0.30 Uhr in einiger Entfernung zu riechen gewesen sein soll. Nach ihren Angaben begab sie sich etwa um 0.15 Uhr als sie aus dem Zimmer ihres Vaters gekommen und dessen Zimmertür noch angelehnt gewesen sei ins Bett, ihr Lebensgefährte sei etwa zehn bis fünfzehn Minuten später zu Bett gegangen, also rechnerisch kurz vor 0.30 Uhr. Es ist hierbei nicht nachvollziehbar, dass hier innerhalb von 15 Minuten ein Schwelbrand entstanden sein soll, der im Haus nicht wahrgenommen wurde, aber durch ein gekipptes Fenster in etlichen Metern Entfernung durch den Zeugen S. Nähe man aufgrund der Wahrnehmungen des Zeugen S. trotzdem einen Schwelbrand um 0.30 Uhr an, müsste man jedenfalls die Einlassung der Angeklagten in Frage stellen.

3.4.5.2. Die verschwundene Schaumstoffmatratze:

Zwingend ist jene Annahme auch nicht etwa wegen der nicht mehr auffindbaren Schaumstoffmatratze des Toten, deren rückstandsloses Verschwinden – im Gegensatz zur noch erhaltenen Wandvertäfelung hinter dem Bett - nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. H. materialbedingt nur durch einen Schwelbrand zu erklären sei. Hierzu konnte lediglich festgestellt werden, dass wie unter anderem der Sachverständige B. bekundete, davon zwar keine identifizierbaren Rückstände aufgefunden wurden, anderer-

seits diverse Materialien von den Feuerwehrmännern – wie diese bekundeten - aus dem Krankenzimmer geworfen und im Krankenzimmer große Mengen von undefinierbarem Brandschutt nach dem Tätigwerden der Feuerwehr zurückgeblieben waren und es somit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Rückstände der Matratze ursprünglich vorhanden waren. Daneben erklärt ein Unglücksfall auch nicht die geschlossene Zimmertür, eine Brandstiftung macht dies jedoch plausibel.

3.4.5.3. Wahrnehmungen des Zeugen H , die einen Schwelbrand widerlegen:

Hauptargument gegen einen solchen Schwelbrand sind jedoch die glaubhaften Bekundungen des Zeugen H , der aus seinem dem Brandobjekt gegenüberliegenden Schlafzimmerfenster bereits vor seinem Anruf bei der Feuerwehr um 0.58 Uhr Flammen aus dem Fenster des Krankenzimmers schlagen sah. Hierzu erbrachte die Hauptverhandlung durch das Abhören des Tonbandmitschnittes jenes Anrufes ein sehr plastisches Bild, weil der Zeuge hier, wie auch in der Hauptverhandlung, davon sprach, das Haus brenne „ganz lichterloh,“. Dies ist mit einem Schwelbrand, wie er zu diesem Zeitpunkt noch vorgelegen haben müsste, wenn die Angeklagte – wie von ihr behauptet noch um 0.59 Uhr (die Zeiten wurden von dem Zeugen KHK B zuverlässig ermittelt) aus dem nicht brennenden Erdgeschoss telefonierte – nicht vereinbar. Der diesbezügliche Erklärungsversuch der Sachverständigen R und C , der Zeuge H habe beobachtet, wie sich bei gekipptem Fenster austretende Rauchgase mit Frischluft vermischten und entzündeten, überzeugten hier nicht. Der Zeuge H schilderte offensichtlich etwas anderes. Auch die von dem Ehepaar H – übrigens in Übereinstimmung mit der Angeklagten – geschilderten akustischen Wahrnehmungen eines „Prasselns,“ beschreiben die typischen Geräusche eines mit offener Flamme brennenden Feuers, keinen eher geräuschlosen Schwelbrand. Auch hier überzeugte der Erklärungsversuch der Sachverständigen R und C , es habe sich dabei um die „beginnende Zerstörung des Zimmerfensters,“ gehandelt, wobei Glasscherben oder auch glühende Teile auf den unter dem Fenster liegenden Markisenkasten gefallen seien, nicht. Mit der Verneinung eines Schwelbrandes im Krankenzimmer entfällt somit bereits die erste notwendige gedankliche Voraussetzung, der „Durchzündungstheorie,“ der von der Angeklagten gestellten Sachverständigen.

3.4.5.4. Zu enges Zeitfenster für einen derartigen Vorgang:

Letztendlich erschien es auch unwahrscheinlich, dass zwischen 0.59 Uhr (Telefonat der Angeklagten angeblich noch aus dem Erdgeschoss) und dem Eintreffen der Zeugen R und C deutlich vor 1.04 Uhr ein nach übereinstimmender Auffassung aller beeindruckendes, heftiges derartiges Ereignis („Verpuffung,“) von allen Anwesenden unbe-

merkt stattgefunden haben soll. Die Angeklagte hätte sich gegebenenfalls gerade vor dem Haus beziehungsweise auf dem kurzen Weg zur Straße befunden, der verletzte Zeuge Schalau direkt neben dem Haus gelegen, auch die Nachbarinnen S kamen bereits vom angrenzenden Nachbarhaus auf die eintreffenden Zeugen R, C und W zu.

3.4.6. Stattdessen zweite Brandausbruchsstelle im Wohnzimmer:

3.4.6.1. Der Sachverständige R :

Auch aufgrund der bereits oben dargelegten Feststellungen, die bereits unabhängig von der Bewertung des Brandortes getroffen wurden, folgte die Kammer bezüglich des Brandverlaufes den Feststellungen des ergänzend bestellten Brandsachverständigen R, denen sie sich nach eigener kritischer Würdigung anschloss. Der Sachverständige legte zunächst dar, dass angesichts des Zeitablaufes von über elf Monaten und stattgefundenen Veränderungen des Brandortes eine detaillierte Brandursachenermittlung hier vorliegend nicht mehr möglich sei. Die Ausbreitung einer Feuerwalze aus dem ersten Stock rechtwinklig nach unten in das Treppenhaus hielt er für mehr als unwahrscheinlich, weil sich nach seiner - nachvollziehbareren - Auffassung, der gerade Weg in das gegenüberliegende Schlafzimmer mit dem durch den Sprung des Zeugen Sch geöffneten Fensters sehr viel näher läge. Dreh- und Angelpunkt seiner Beurteilung war jedoch neben dem Krankenzimmer eine zweite - somit eine Brandstiftung nahe legende - Brandausbruchsstelle im Wohnzimmer, die er dort an dem starken Abbrand der Heizungsverkleidung aus Aluminium von unten festmachte, der besonders hohe Temperaturen erfordert, da Aluminium erst bei 658°C beginne weich zu werden, wofür alleine eine Brandbeförderung durch den Sauerstoff der gekippten Terrassentür nicht ausreiche. Aus jenen besonders ausgeprägten Brandfolgen schloss der Sachverständige darauf, dass es dort länger gebrannt habe als im übrigen Erdgeschoss, weshalb er den Bereich der Couchecke mit eben jener Aluminiumverkleidung als Brandausbruchsbereich im Wohnzimmer qualifizierte. Eine Schlussfolgerung die auch bereits einzelne Feuerwehrmänner im unmittelbaren Anschluss an den Brand aus dem vorgefundenen Brandbild zogen. Dies bekundeten der Zeuge BOIT, von dem auch die Eintreffzeit von 1.04 Uhr bei Vollbrand des Hauses stammt, sowie der Zeuge BOAR F und begründeten dies jeweils mit ihrer tatsächlichen beruflichen Erfahrung ohne einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit zu erheben. Auch machte ein zweiter Brandherd im Erdgeschoss – ganz anders als eine Durchzündung, die mangels Brandverletzungen und entsprechender Schilderung nach dem Fenstersprung des Zeugen Sch stattgefunden haben müsste – gerade diesen Sprung, der die Nichtbenutzbarkeit der Treppe aufgrund eines Brandherdes im Erdgeschoss nahe legt, plausibel.

3.4.6.2. Die von der Angeklagten gestellten Sachverständigen dazu:

Die von der Angeklagten gestellten Sachverständigen bestritten jene Brandfolgen an der Aluminiumverkleidung nicht. Sie meinten lediglich abweichend vom Sachverständigen R , jenes Brandbild auch oder sogar besser mit ihrer Theorie der Durchzündung von oben nach unten erklären zu können, wobei von dem ebenfalls von der Angeklagten gestellten Sachverständigen Dr. H dabei eine Brandverstärkung an dieser Stelle durch ein infolge der Durchzündung in Brand geratenes und heruntergefallenes Fernsehgerät für nahe liegend erachtet wurde. Tatsächlich fanden sich dort in der Nähe auf dem Fußboden Bestandteile des Gerätes. Mag dies theoretisch vorstellbar sein, erlangte es vorliegend jedoch keine Relevanz, weil die Kammer gerade davon überzeugt ist, dass ein solcher Brandverlauf hier nicht vorgelegen hat (siehe dazu bereits oben). Die alternativen Erklärungen für den auffälligen Abbrand der Aluminiumverkleidung sind deshalb auch nicht geeignet Zweifel an der Schuld der Angeklagten zu wecken.

3.4.6.3. Die erforderliche Brandentwicklungszeit schließt die Angeklagte als Täterin nicht aus:

Die Kammer kam in der Gesamtwürdigung der bisher dargelegten Fakten zu der Überzeugung, dass in der Nähe der Heizung an der Terrassentür ein weiterer Brand unter Zuhilfenahme von Spiritus gelegt wurde und zwar – nach allem was dazu bereits ausgeführt wurde – von der Angeklagten. Ob sie dies tat, bevor sie den schlafenden Zeugen Sch weckte und auf den bereits gelegten Brand im Krankenzimmer aufmerksam machte oder erst nachdem sie unter dem Vorwand des defekten Telefons nach unten gegangen war, konnte nicht mehr festgestellt werden. Fest steht, dass das außer Funktion setzen der in Reihe geschalteten Telefone, sollte diese Behauptung stimmen, für die Angeklagte durch schlichtes Abheben des Hörers in Krankenzimmer zu erreichen gewesen wäre, also keinesfalls bereits eine Brandfolge hätte sein müssen. Mutwillig herbeigeführt, könnte das funktionsuntüchtige Telefon im Schlafzimmer sogar den willkommenen Grund liefern, schnellstmöglich nach unten zu gehen, was die Angeklagte ja nachgewiesermaßen tat, ohne sich (bei ihm) auch nur nach ihrem Vater zu erkundigen. Dies lässt es, in Verbindung mit der Tatsache, dass die zweite Brandlegung an der Stelle des Wohnzimmers vorgenommen wurde, die am denkbar weitesten von der Ausgangstür entfernt ist, ein etwaiges Risiko mithin minimiert worden wäre, nicht ausgeschlossen erscheinen, dass die Brandlegung unten bereits vor dem Wecken des Zeugen Sch geschah, oder aber mittels Ausbringung von Spiritus schon vorbereitet wurde. Insbesondere wegen der wenig verlässlichen beziehungsweise fehlenden Erinnerungen des Zeugen Sch an die Tatnacht

ist aber auch denkbar, dass die Angeklagte jenes zweite Feuer erst entzündete, nachdem sie zum Telefonieren heruntergegangen war. Nach übereinstimmender Einschätzung aller Brandsachverständigen ist bei diesem Vorgehen selbst unter Verwendung von Spiritus zwar ein zeitlicher Vorlauf von etwa 20 Minuten bis zum Erreichen der vom Zeugen R

kurz vor 1.04 Uhr vorgefundenen Brandausdehnung – die er glaubhaft schilderte – erforderlich. Die Angeklagte müsste somit noch nahezu diese Zeitspanne unten oder vor dem Haus abgewartet haben, bis sie tatsächlich die Feuerwehr anrief, was aufgrund der geschilderten Vielzahl von Aktivitäten des Zeugen Sch , die er oben noch unternommen haben will, jedenfalls nicht ausgeschlossen ist. Insoweit erbrachte das Abhören des Mitschnittes ihres Telefonanrufes bei der Feuerwehr jedenfalls nicht die begehrte sichere Erkenntnis, dass sie noch von innerhalb des Hauses telefonierte. Aussagekräftige Nebengeräusche gab es diesbezüglich nämlich nicht. Die spür- bzw. hörbare Aufregung der Angeklagten lässt sich auch mit einer Täterschaft in Einklang bringen.

3.5. Sonstige Feststellungen zur Tatnacht:

3.5.1. Die Sachverständigen Dr. S und Dr. R machten detaillierte und nachvollziehbare Ausführungen zur Todesursache und -art des Theodor de M , denen sich die Kammer nach kritischer Würdigung ebenso anschloss, wie den Ausführungen der Sachverständigen zur Abwesenheit von Hinweisen auf sonstige Gewalt oder Gifte.

3.5.2. Die Auffindesituation des Verstorbenen beschrieben unter anderem die Zeugen C , R und der Zeuge OBM Z . Dass der Tote augenscheinlich noch versucht hat sich aufzurichten, hielt die Kammer angesichts eines lebensbedrohenden Brandes für durchaus nachvollziehbar, auch wenn die ihn betreuenden Pflegerinnen und seine Ärztin bekundeten, dass er sich (unter normalen Umständen) nicht mehr alleine habe aufrichten können. Normale Umstände lagen gerade nicht vor.

3.5.3. Die Zeugen W , R und C schilderten in der Hauptverhandlung das ihnen befremdlich erscheinende Verhalten der Angeklagten bei der Information über den Tod ihres Vaters. Auch wenn eine ungewöhnliche Reaktion in einer außergewöhnlichen Situation für sich alleine wenig aussagekräftig ist, passt sie hier jedoch zum entstandenen Gesamtbild.

3.5.4. Der Anruf der Angeklagten bei der Allianz-Versicherung und die Tatsache, dass sie den Tod ihres Vaters erst auf die Bemerkung hin, dass zum Glück ja niemand zu Schaden gekommen sei, erwähnte, beruht auf den glaubhaften Bekundungen der neutralen Zeugin G . Zu etwaigen Versicherungsansprüchen/-summen äußerten sich die Zeugen N jeweils glaubhaft.

3.6. Vorsatz und geplantes Vorgehen:

Das Argument der Verteidigung, dass die Angeklagte insbesondere als Arzthelferin womöglich andere Möglichkeiten der Tötung ihres Vaters und somit zur beschleunigten Herbeiführung des Erbfalles gehabt habe, die aufgrund der schweren Erkrankung des Vaters kaum bemerkt worden wären, erschütterte die Überzeugung der Kammer von der Täterschaft der Angeklagten nicht. Wie bereits oben dargelegt, ging es der Angeklagten gerade um den Brand, der Entrümpelung und Erbaueinandersetzung erleichtern sollte, hinzu kam der erstrebte Ersatz für den zerstörten eigenen und väterlichen Hausrat zum Wiederbeschaffungswert. Dies schloss die Kammer aus der festgestellten objektiven Vorgehensweise. Ihr bekanntermaßen regelmäßig im Bett rauchender Vater lieferte der Angeklagten gerade das Argument eines vermeintlichen Unfalles, was – hätte ihr Plan funktioniert – die Auseinandersetzung mit der Versicherung beschleunigt hätte. Die Angeklagte hat dementsprechend ihren Vater von Anfang an – bereits in der Tatnacht gegenüber der Zeugin C – bewusst als den nahe liegenden Verursacher des Feuers zu etablieren versucht.

4. Ablehnung des Hilfsbeweisantrages auf Augenscheinseinnahme im Brandobjekt vom 18. Januar 2005, Anlage IV zum Protokoll vom 25. Januar 2005:

Mit Hilfe der Sachverständigen und vor allem durch Inaugenscheinnahme einer Vielzahl von Lichtbildern des Brandobjektes informierte sich die Kammer umfassend und ausreichend vom dortigen Spurenbild. Dem Hilfsbeweisantrag der Verteidigung auf Augenscheinseinnahme am Brandort nachzugehen, war deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich (§ 244 Abs. 5 S. 1 StPO), zumal keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die Kammer durch Besichtigung des Brandortes nochmals deutlich nach den zuletzt (und schon Monate nach dem Brand, s.o.) tätig gewesenen Sachverständigen, einen aussagekräftigeren Einblick in das Spurenbild würde gewinnen können.

5. Ablehnung des Hilfsbeweisantrages auf Glaubwürdigkeitsbegutachtung des Zeugen Sch vom 10. Januar 2005, Anlage V zum Protokoll vom 25. Januar 2005:

Der Antrag, ein „Glaubwürdigkeitsgutachten“, bezüglich des Zeugen Sch einzuholen wird abgelehnt, weil die Kammer die erforderliche Sachkunde zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen selbst besitzt (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO). Gerade die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben ist ureigenste Aufgabe des Gerichtes. So sind alkoholgewohnte, selbst alkoholranke Zeugen, aber auch sich widersprechende Angaben von Zeugen belastender Erlebnisse in ver-

schiedenen Vernehmungen in der spruchrichterlichen Praxis eher alltäglich als ungewöhnlich. Darüber hinausgehende Besonderheiten, die hier eine sachverständige Unterstützung erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich oder dargetan.

IV.

Die Angeklagte hat sich nach dem oben festgestellten Sachverhalt des Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung, mit Brandstiftung mit Todesfolge, mit Versicherungsmißbrauch und mit fahrlässiger Körperverletzung gemäß den §§ 211, 229, 230, 265 Abs.1, 306a Abs.1 Nr.1, 306b Abs.2 Nr.1 und2, 306c, 18, 52 StGB schuldig gemacht.

Die Angeklagte handelte bei ihrer Tat heimtückisch, indem sie bewusst im Zimmer ihres schlafenden Vaters ein Feuer legte. Daran änderte auch das bei ihr, ohnehin deutlich unterhalb der Schwelle des § 21 StGB, vorliegende neurasthenische Syndrom nichts. Diese Tatbegehung war auch - von der Angeklagten weil nahe liegend in Kauf genommen – grausam. Aus der Auffindesituation des Toten und seinen Hilfescreien ergibt sich, dass er seinem Flammentod jedenfalls für kurze Zeit ins Gesicht sehen musste. Das vorrangige Motiv der Angeklagten war Habgier, ihr Ziel der Bereicherung durch die Tat beabsichtigte sie durch einen nachfolgenden Versicherungsbetrug zu erreichen. Sie bediente sich zur Erreichung ihres Zieles bewusst des gemeingefährlichen Mittels eines mittels Brandbeschleunigers gelegten nächtlichen Brandes in einer Doppelhaushälfte.

V.

Die Kammer hat neben der Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe die besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Bei der zugrunde gelegten zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit wurde berücksichtigt, dass die Angeklagte bisher unbestraft war, sie sich in einer objektiv schwierigen, wenn auch keineswegs aussichtslosen Situation befand und ihre Steuerungsfähigkeit aufgrund dessen nicht ausschließbar in einem Maß unter der Erheblichkeitsschwelle des § 21 StGB gemindert war. Sie befand sich deutlich über ein Jahr in

Untersuchungshaft. Auch war der natürliche Tod des Ermordeten ohnehin zeitnah zu befürchten. Andererseits ist neben dem gesamten Tatbild zu bedenken, dass die Angeklagte bei ihrer Tat fünf Mordmerkmale verwirklichte, daneben – tateinheitlich - weitere, auch schwere, Straftaten. Diese Umstände haben solches Gewicht, dass die besondere Schwere der Schuld hier festzustellen war.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 465 Abs. 1 Satz 1, 472 Abs.1 StPO.

Richter am Landgericht Rosenthal
hat Urlaub, ist ortsabwesend und
kann nicht unterschreiben.

Faust

Faust

Sy

Beglaubigt


Justizangestellte

